

daß zu Weihnachten 1919 die Dramen in einigen Buchhandlungen zum Verkauf standen. Aber selbst wenn es noch weniger Exemplare gewesen wären, die sogar irgendwie von dem späteren Hauptdruck abgewichen wären, so erklärte das Reichsgericht wie das Kammergericht doch auch damit schon das Werk als erschienen. Das Kammergericht hatte ausgeführt, die Stücke seien im Buchhandel zu haben gewesen und mit dem ausdrücklichen Willen des Verlegers vor dem 1. Januar 1920 in den Verkehr gebracht worden. Unerheblich sei es, wenn es sich nur um eine Notausgabe gehandelt habe und die spätere von dieser in Druck und Ausstattung abgewichen sei. Die Verordnung vom 12. Juli 1910 habe die Übersetzer vor den Folgen neuaufliebenden Übersetzungsschutzes bewahren und verhüten wollen, daß sie um die Früchte ihrer Tätigkeit gebracht würden. Die Beklagte habe befürchtet, daß der nahe bevorstehende Beitritt Schwedens zur Revidierten Berner Übereinkunft sie um die bereits aufgewendeten Kosten der Übersetzung bringe und, um ihre Rechte zu sichern, vor dem 1. Januar 1920 noch in aller Eile das Erscheinen bewerkstelligen müssen. »Erschienen« sei das Werk, wengleich es nur in einer Notausgabe und in wenigen Stücken vor 1920 den Käufern zugänglich gemacht worden sei.

Diese Auffassung des Kammergerichts wird vom Reichsgericht für zutreffend erklärt und ausdrücklich gesagt, eine Untersuchung, welchen Sinn die einschlägigen Gesetzesvorschriften im Urheber-, Verlags- und Kunstschutzesgesetz mit dem nicht überall in gleicher Bedeutung verwendeten Ausdruck »erscheinen« jeweils verbinden, sei entbehrlich, und es müßte unter Umständen auch die Fertigstellung einer kleinen Anzahl von Exemplaren genügen, wenn auch grundsätzlich »eine Vielzahl oder gar die vollendete Fertigstellung der ganzen Auflage« erforderlich sei. Das Reichsgericht verweist auf Fälle, in denen ein Werk überhaupt in kleiner Auflage oder in einer Liebhaberausgabe erscheine, sodaß man kleine Auflagen nicht schlechthin als unzulänglich für den Erscheinungsbegriff ausschließen könne. Das Reichsgericht hätte vielleicht noch deutlicher auf das Verkehrsmoment hinweisen sollen in dem Sinne, daß, wenn die Stücke in Ausstattung und Anzahl geeignet seien, im geschäftlichen Verkehr zu fungieren, das Werk auch als erschienen anzusehen sei; denn die Höhe der Auflage kann wegen ihrer völligen Ungreifbarkeit keinen Maßstab abgeben. Wörtlich heißt es aber in diesem Betracht in der Entscheidung:

»In einem Fall wie dem hier gegebenen reichte es zum Erscheinen des Werkes aus, wenn es beim Verleger auch nur in einigen Bervielfältigungsstücken derart fertig vorlag, wie es zum alsbaldigen Vertrieb an Käufer und damit zum bestimmungsmäßigen Hervortreten nötig war. Der Meinung der Revision, daß die Bervielfältigungsstücke als ein zum allgemeinen Absatz auf dem Büchermarkt bestimmter Vorrat hätten bei Leipziger Kommissionären auf Lager gebracht sein müssen, ist nicht beizutreten; der Weg über den Kommissionär bildet nicht so schlechthin die Regel, daß er für das Erscheinen eines Werkes geradezu begriffswesentlich sein könnte. War aber der Druck fertig, so bestand jederzeit die Möglichkeit weiterer Bervielfältigung, und es kam daher auf den Umfang der schon bewirkten für die Frage des Erscheinens nicht an.«

Weiter erkannte das Reichsgericht auch in völlig zutreffender Würdigung der technischen und praktischen Notwendigkeiten an, daß die Fertigstellung auch nur von sieben siebenbändigen Exemplaren keine bloße »Vorberereitung« des Erscheinens sei, weil ja diese technische Leistung nur mit erheblichen Kosten und großem Zeitaufwand möglich sei. In wenigen Wochen kann man keine fertigen sieben Bände setzen, drucken und binden lassen, die Höhe der Auflage des ersten Herausbringens ist nicht maßgebend, und gegen den Vorwurf, es liege da kein »ordnungsmäßiges buchhändlerisches Erscheinen« vor, erwidert das Reichsgericht: »Unter den besonderen Umständen der hier durch außergewöhnliche Gestaltung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen gegebenen Lage war sie das«. Leider hat das Reichsgericht mit solcher Betonung der Außergewöhnlichkeit des Falles dem sonst so wichtigen und willkommenen Wahrspruch, was »Erscheinen« sei, die unbedingte Geltung entzogen; denn man sieht nicht recht, wie geartet der Sonderfall sein muß, um solches Herausbringen einer Teilaufgabe als Er-

scheinen festzulegen. Immerhin wird man die Entscheidung doch für die Klärung des Erscheinungsbegriffs verwerten können, vermutlich daß man zumeist die wirkliche Fertigstellung einer kleinen Anzahl von Exemplaren, wenn diese in den Verkehr gekommen sind, als »Erscheinen« ansehen wird. Eine Versendung von Druckexemplaren an deutsche Bühnen durch den Übersetzer wird jedoch nicht als Erscheinen des Buches gewertet.

(Schluß folgt.)

Das Buch als Lebensgefährte.*)

Trotz seiner klimatisch gemäßigten Lage neigt Deutschland, durch Schicksalstöße aus dem Gleichgewicht gebracht, hin und wieder zu Extremen. Wir kennen Zeiten, in denen die deutsche Geistigkeit derart überwog, daß sie den notwendigen Gleichschritt körperlicher Entwicklung hemmte und auf das Praktisch-Wünschbare gleichgültig und gar verächtlich herabbligte. Seit dem Eintritt unseres politisch-wirtschaftlichen Unglücks droht uns fortgesetzt die entgegengesetzte Einstellung. Nicht daß die geistige Arbeit unserer wissenschaftlichen und dichterischen Köpfe sich quantitativ und qualitativ verringert hätte. Aber ihre zartere Musik findet in unserm verarmten Volke nicht mehr die gewohnte breite Resonanzfront. Der zum Mittelstand herabgedrängte ehemalige Besizende, der zum Proletarier gewordene Mittelständler gibt seine im Laufe der Woche mühselig ersparte Mark leichter für die betäubende Lautheit eines Kinoabends hin, als daß er ein paar Wochen lang sammelt und den Betrag zur Erwerbung eines guten Buches verwendet, das ihm für Lebenszeit ein Freund werden könnte. So konnte Otto Ernst Sutter, der sich selbst als berufsmäßigen Propagandisten bezeichnet, kein zeitgemäheres Thema als »Das Buch als Lebensgefährte« für seinen Einführungsvortrag zur Eröffnung der weihnachtlichen Buchausstellung der großen Frankfurter Bücherfirma Joseph Baer & Co. wählen. Ein gewähltes Publikum füllte den vornehmen kleinen Bücheraal des Hauses Baer und genoß die warmgefärbte anmutige Plauderei des sonst mehr auf praktischen Gebieten sich betätigenden Messedirektors. Nicht als bloßen Versuch einer captatio benevolentiae wollte der Redner seine Darlegungen aufgefaßt wissen, sondern als Ausdruck seiner Anschauung über das Verhältnis zwischen Mensch und wertvollem Buch, das dem Einzelnen Trost, Freude, Begeisterung bringe und der Gemeinschaft kostbarsten Volksbesitz bedeute. Schon dem Kinde vermittelt das erste Bilderbuch Eindrücke von lebenslanger Einprägbarkeit; der Struwwelpeter, die Fabel werden ihm zu lustigen Freunden, die seinen Gesichtskreis erweitern. Um die 15 herum leuchten ihm Abenteuer und Reisebücher mit farbigen Lichtern in den Alltag; in seinen Büchern öffnen sich dem Kinde Schächte des Wissens, der Bildung.

Eine der Quellen zur Beurteilung eines Menschen erschließt die Beobachtung: wie geht diese Persönlichkeit mit ihren Büchern um? Wie entwickelt sie sich in hastigen Zeiten der Vermögensumstellung in ihrem Verhältnis zum Buche? Der Redner ist der Ansicht, daß die 35 Meter Klassiker, die ein Kasse sich bestellt, für diesen von bedeutend höherem Wert sind als die Anschaffung eines teuren Kitzbuches: vielleicht schaut er, schaut sein Erbe doch einmal in einen dieser zur Bildungsdekoration angeschafften Bände, die ja in der Tat das Zimmer verschöneren. Einem Zimmer ohne Buch fehlt ein warmer Reiz, wie ihn der Begriff »Bücherfreund« ausstrahlt; man kann, ohne es zu kennen, einem Buche »Freund« sein, Kameradschaft mit ihm halten; alles Verinnerlichte kann Buch-Inhalt sein. Begreifen wir als Buchkäufer unsere Zeit, so wird uns das erworbene Buch zum Lebensborn und Ansporner. Beurteilen wir doch manche Sammler und Genießer von Büchern nach ihrem Buchbesitz! — Die gute Kameradschaft, die uns ein Buch auf Reisen leistet, kennen wir alle.

Unwillkürlich in dieser Jahreszeit lenkt sich der Gedanke auf den Begriff: »das Buch als Geschenk«. Kein liebevollerer Geschenk als ein Buch, das wir nach der Eigenart des Freundes sorgsam gewählt haben; so wird es zum Ausdruck reinsten Sympathie, des Wissens um sein geistiges und seelisches Sein. Schon des Kindes Weihnachts-Wunschzettel muß Bücher enthalten, das gute Buch hat seinen Ehrenplatz auf dem Gabentisch: ist es doch ein Geschenk von Dauerwert, das ein Leben lang teurer Besitz bleibt, sodaß der Beschenkte sich nicht durch kostbare Gegengaben, höchstens gern wieder durch ein Buch »revanchiert«. Ehemals mußten Prachtausgaben daliegen; heute bescheiden wir uns mit einem würdig einfachen Band. Wieviel Gefühl, Achtung, Verehrung kann ein Herr in die Wahl des Buches legen, das er der Dame schenkt, wieviel Charakterkenntnis die buchschenkende Dame dem Herrn beweisen, abgesehen von der stets irgendwie festlichen Note der Gabe.

* Wir empfehlen diese Ausführungen der Beachtung und Nachahmung.
Red.